

Satzung

der Ortsgemeinde Kaden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.09.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kaden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 17.04.1998, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 09.04.2001 wie folgt neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 28,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 56,00 € |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Neuerwerb einer Doppelgrabstätte | 230,00 € |
| 2. Neuerwerb einer Urnengrabstätte zur Beisetzung von maximal 2 Urnen | 56,00 € |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier einschl. Reinigung | 46,00 € |
|---|---------|

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.“

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.